

Bebauungsplan „Sondergebiet Feuerwehr“,  
Ortsgemeinde Rieschweiler-Mühlbach

sowie

12. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes  
im Bereich der neuen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben –  
Teilfortschreibung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes der ehemaligen  
Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen im Bereich der Gemarkung Höhmühlbach

**-Öffentliche Auslegung-**

Wesentliche, bereits vorliegende  
**umweltbezogene Stellungnahmen**



Kreisverwaltung Südwestpfalz, Postfach 2265, 66930 Pirmasens

Ing.-Büro Wonka  
Höheischweilerweg 10  
66989 Nünschweiler

**Dienstgebäude:**  
66953 Pirmasens  
Unterer Sommerwaldweg 40-42

**Allgemeine Öffnungszeiten:**  
Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montag u. Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr

Abweichende Öffnungszeiten für  
Zufassungsstelle, Kommunales Jobcenter  
und Abteilung Soziales

**Telefon:** 06331/809-0  
**Telefax:** 06331/809-372  
**E-Mail:** kv@lksuedwestpfalz.de

Süd  
West  
Pfalz

Aktenzeichen  
VI/62

Auskunft erteilt (Name, E-Mail)  
Herr Beihl

Tel. (06331)  
809-240

ZiNr.  
220

Datum  
06.07.2018

**Vollzug des BauGB;  
Gemeinde Rieschweiler-Mühlbach, Bebauungsplan „Sondergebiet Feuerwehr“ und  
12. Fortschreibung des FNP der VG Thaleischweiler-Wallhalben  
Ihr Schreiben vom 05.06.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der geplanten Fortschreibung des FNP bestehen dem Grunde nach unsererseits keine Bedenken.

In der vorliegenden Planzeichnung ist die Abgrenzung des Plangebietes nur schwer erkennbar. Eine Überarbeitung wird empfohlen. Darüber hinaus wird auf die Problematik der „Nummerierungen“ von Änderungen des FNP im Bereich der VG Thaleischweiler-Wallhalben verwiesen. Es handelt sich hier um eine Fortschreibung des noch rechtsgültigen Flächennutzungsplanes der **VG Thaleischweiler-Fröschen**.

Bezüglich des vorgelegten Entwurfes zum Bebauungsplan bestehen ebenfalls keine grundsätzlich Bedenken. Planinhaltlich werden wir uns abschließend nach Vorlage der Planfassung für die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB äußern. Vorab sei jedoch angemerkt, dass u. E. Lage und Anordnung der geplanten Stellplätze noch verbesserungsfähig sind.

In der Anlage ist ein Schreiben der unteren Naturschutzbehörde in unserem Hause beigelegt. Das Schreiben wird Bestandteil dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

(Beihl)

1 Anlage

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Südwestpfalz (BLZ 542 500 10) Nr. 83  
BIC: MALADE51SWP, IBAN: De 14 5425 0010 0000 0000 83  
Postbank Ludwigshafen (BLZ 545 100 67) Nr. 5280673  
BIC: PBNKDEFF, IBAN: De 19 5451 0067 0005 2806 73

**Gläubiger-ID:**  
DE69ZZZ00000033065  
**Dokument1**  
**Internetadresse:**  
www.lksuedwestpfalz.de

Abt.: VII/70  
-Untere Naturschutzbehörde-  
Sb.: Herr Sander  
AZ.: 362-115

Pirmasens, den 21.06.2018

An die  
Abt.: VI, Ref. 62  
z. Hd.: Herrn Beihl

im Hause

**Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG); Naturschutzfachliche  
Stellungnahme zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der  
Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben und dem Bebauungsplan  
„Sondergebiet Feuerwehr“ der Ortsgemeinde Rieschweiler-Mühlbach**

Gegen die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan „Sondergebiet  
Feuerwehr“ bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine  
grundsätzlichen Bedenken.

Aufgrund der Ortsrandlage ist eine intensive Ortsrandbegrünung vorzusehen. Eine  
entsprechende Darstellung ist daher im FNP vorzunehmen.

Die naturschutzfachlichen Belange (Artenschutz, Eingriffsregelung) können im  
gestuften Verfahren auf Ebene des Bebauungsplans abgearbeitet werden.

Laut Umweltbericht sind Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes  
erforderlich. Wir weisen daher darauf hin, dass vor Satzungsbeschluss sichergestellt  
sein muss, dass diese Maßnahmen auch tatsächlich durchgeführt werden können.  
Die rechtliche Absicherung hat durch einen städtebaulichen Vertrag zu erfolgen.

Hinsichtlich der redaktionellen Änderungen verweisen wir auf die Telefonate  
zwischen dem Planungsbüro Wonka und der Unteren Naturschutzbehörde.

I.A.



(Sander)



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE  
UND BERGBAU

## TELEFAX

---

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz  
Postfach 10 02 55 | 66133 MainzIngenieurbüro Wonka  
Höheischweiler Weg 10  
66989 NünschweilerEmy-Roeder-Straße 5  
55129 Mainz  
Telefon 06131 9254-0  
Telefax 06131 9254-123  
Mail: office@lgb-rlp.de  
www.lgb-rlp.de

09.07.2018

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom  
Bitte immer angeben! 04.06.2018  
3240-0740-18/V1  
kp/nh

Telefon

### 12. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Thaleisweiler-Wallhalben und Bebauungsplan "Sondergebiet Feuerwehr" der Ortsgemeinde Rieschweiler-Mühlbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

#### Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Feuerwehr" kein Altbergbau dokumentiert ist.

In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

#### Boden und Baugrund

– allgemein:

Allgemeine Hinweise vor Umsetzung der späteren verbindlichen Bauleitplanung:

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen  
BIC MARKDEF1545  
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05  
Ust. Nr. 26/673/0138/6



Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

**- mineralische Rohstoffe:**

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

( Dr. Thomas Dreher )  
Geologiedirektor



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Fischerstraße 12 |  
67655 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung  
Thaleischweiler-Wallhalben  
Hauptstraße 52  
66987 Thaleischweiler-Fröschen

Verbandsgemeindeverwaltung Thaleischweiler-Wallhalben				
Eing. 20. Juni 2018				
Beilg.				
1	2	3	4	5

Mein Aktenzeichen  
32/2-43.07.03

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Herr Hahnenberger  
Ralph.Hahnenberger@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax

0631 3674-466  
0631 3674-418

19.06.2018

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

**Bebauungsplan „Sondergebiet Feuerwehr“ der OG Rieschweiler - Mühlbach  
und 12. Teiländerung des Flächennutzungsplans;**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belan-  
ge gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping);**

**E-Mail des Ing.-Büros Wonka vom 04.06.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden an der o. a. Bauleitplanung und im Hin-  
blick auf den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping) nehme ich wie folgt  
Stellung:

#### 1. Oberflächenentwässerung

Gemäß den Ausführungen zum Bebauungsplan soll das anfallende nichtbehand-  
lungsbedürftige Niederschlagswasser auf dem Grundstück zurückgehalten bzw. ver-  
sickert werden. Bei der Versickerung ist darauf zu beachten, dass diese über die be-  
lebte Bodenzone und ohne Schädigung Dritter erfolgt. Eine direkte Ableitung und  
Versickerung in den Untergrund ohne Durchlaufen der Belebten Bodenzone ist **nicht**  
zulässig.

1/3

Konto der Landesoberkasse:  
Bundesbank, Filiale Ludwigshafen  
IBAN: DE7954500000054501505

SWIFT-BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr





Für die breitflächige Versickerung über den Belebtpoden sowie die Rückhaltung (z. B. in Zisternen oder flachen Geländemulden) erübrigt sich ein wasserrechtliches Verfahren.

## **2. Schmutzwasser**

Das anfallende häusliche Schmutzwasser ist ordnungsgemäß über die öffentliche Kanalisation zu entsorgen.

## **3. Außengebietsentwässerung**

Bei der Beplanung des Verfahrensgebietes ist die Wahrung des schadlosen Abflusses aus Außengebieten zu beachten. Dies gilt insbesondere auch bei Starkregenereignissen.

Zu den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gehört es, dass der Oberflächenabfluss von höher gelegenen Außengebieten entweder wirksam zurückgehalten oder schadlos durch / um die Bebauung herum abgeleitet wird. Da der schadlose Abfluss durch bebaute Gebiete im Nachhinein im Regelfall nur sehr schwierig und kostenintensiv sichergestellt werden kann, kommt bei der Planung diesem Aspekt sehr große Bedeutung zu.

In südöstlicher Richtung grenzt ein Außengebiet an das Verfahrensgebiet an. Aufgrund der topographischen Verhältnisse kann eine Beeinträchtigung des Baugebietes durch Außengebietsabflüsse nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Umweltprüfung gilt es festzustellen, ob und wo Konfliktbereiche hinsichtlich eines Außengebietsabflusses existieren und welche Maßnahmen zur Erhaltung des Außengebietsabflusses und zur Sicherung der Baulichkeit beabsichtigt sind sowie wie sie verbindlich umgesetzt werden sollen. Für diesen Zweck freizuhaltende Flächen sind möglichst frühzeitig zu sichern und in die Bebauungsplanung aufzunehmen.

## **4. Grundwasserschutz und Wasserversorgung**

Für die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung ist die Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben verantwortlich.



## 5. Bodenschutz

Böden erfüllen für stabile Ökosysteme wichtige Filter-, Speicher- und Pufferungsfunktionen. Gleichzeitig sind Böden aber leicht zerstörbar und erneuern sich durch natürliche Verwitterungsprozesse nur in geringem Umfang. Die Verknappung bzw. Gefährdung der Böden geht auf Versiegelung, nutzungsbedingte Bodenabträge, Bodenverdichtung oder auf Stoffeinträge zurück. Eine wesentliche Zielvorgabe ist auch deshalb den Flächenverbrauch im Sinne der Nachhaltigkeit zu reduzieren (z.B. durch Schließung von Baulücken, Nutzung von Entsiegelungspotentialen und Optimierung bisheriger Siedlungsstrukturen). Im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz sollte dies bei der Umweltprüfung entsprechend berücksichtigt werden.

Für die Geltungsbereiche sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz). Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese im Rahmen der Umweltprüfung auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.

Um Unterrichtung über die Ergebnisse der Umweltprüfung im Rahmen der Trägerbeteiligung gem. § 4 II BauGB wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Theis